



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" im Stadtbezirk Voßwinkel

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 23.06.2022

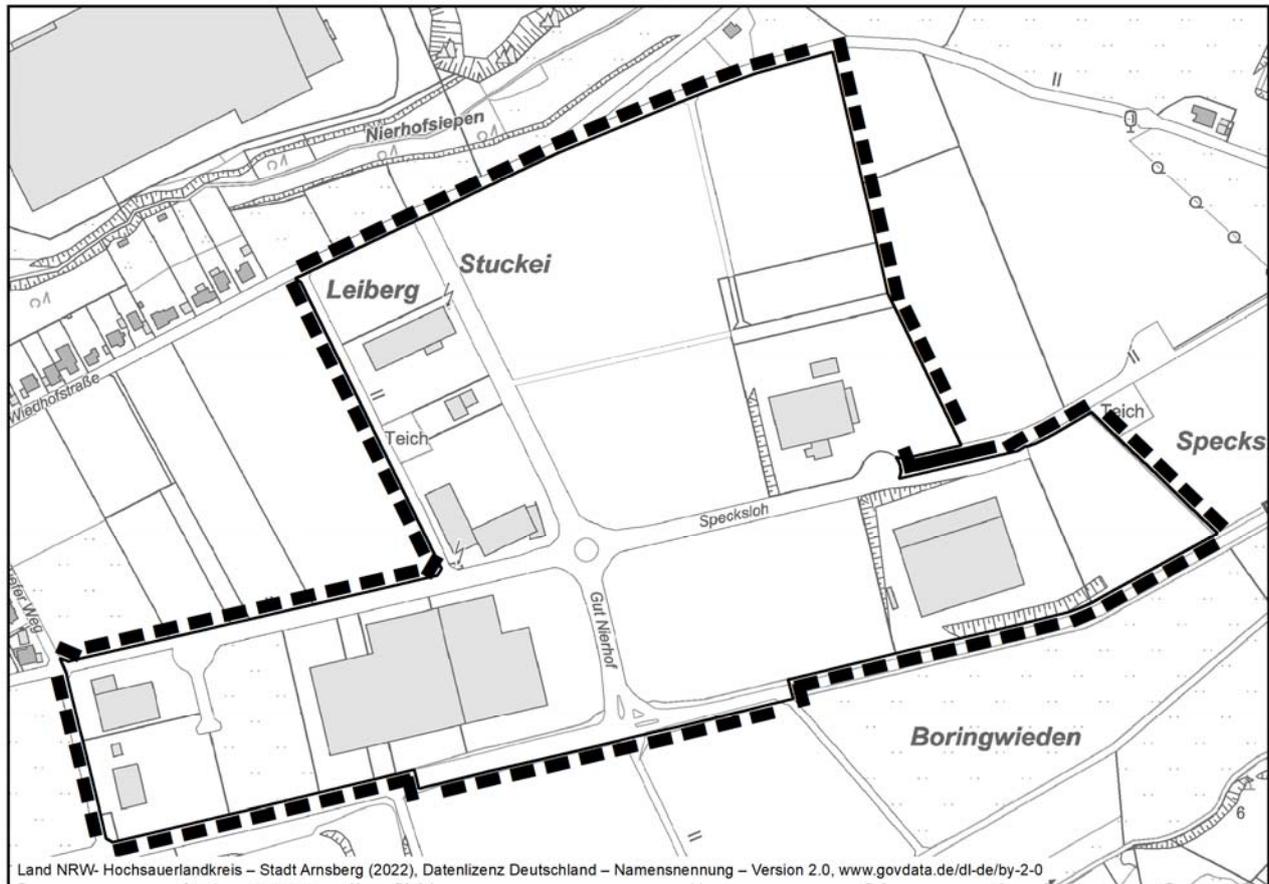
die 2. Änderung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Das 19,1 ha große Gebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" und befindet sich im nordöstlichen Bereich des Stadtbezirks Voßwinkel. Es umfasst in der Gemarkung Voßwinkel, Flur 9, die Flurstücke 140, 450 teilweise (tlw.), 479, 480, 487, 489, 497, 505, 508, 510, 513, 514, 515, 517, 519, 520, 521, 522, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 534, 535, 537, 549, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 559, 560, 561, 562, 584, 585, 586 sowie 587 und wird wie folgt räumlich begrenzt:

- im Norden durch die Wiedhofstraße und die Echthäuser Straße,
- im Osten durch das angrenzende Gewerbegebiet "Gut Nierhof III",
- im Süden durch die Voßwinkler Straße (Bundesstraße B 7) und
- im Westen durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Straße Tiefer Weg.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Der vorgenannte Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" nebst Begründung beim Fachdienst Bauordnung|Denkmalpflege der Stadt Arnsberg, Am Hüttengraben 31, 59759 Arnsberg, Zimmer A 0.011, während der allgemeinen Publikumssprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Des Weiteren können die Unterlagen über die städtische Internetseite www.arnsberg.de/wohnen-leben/planen-bauen/stadtplanung/bauleitplanung in der Rubrik "Rechtskräftige Bebauungspläne" aufgerufen werden.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" ist die Anpassung der Festsetzungen der Pflanzgebote und Kompensationsmaßnahmen in diesem Gewerbegebiet an die Bebauung bzw. an die erfolgten Geländemodellierungen sowie die Anpassung der externen Kompensationsmaßnahme "Hasbach" aufgrund der Verlegung einer Ferngasleitung.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 20.12.2022

Stadt Arnsberg
Rathausplatz 2
59759 Arnsberg

Ralf Paul Bittner
Bürgermeister